

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Landesrichtlinie Naturschutzmaßnahmen Niederösterreich
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung Verbesserung des natürlichen Erbes
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Durchführung von Pflegemaßnahmen auf Sonderstandorten in Schutzgebieten im Weinviertel
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	Für die Sicherung von geschützten Lebensraumtypen und Arten in Schutzgebieten ist die Durchführung von Pflegemaßnahmen unabdingbar. Derartige Maßnahmen sind Teil des Managements von Schutzgebieten und ergeben sich aus den operativen Planungen der Schutzgebietsbetreuung NÖ. Der aktuelle Aufruf konzentriert sich auf Pflegemaßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von Sonderstandorten in Schutzgebieten im Weinviertel. Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel bei: Ziel (f) „Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften“ gem. Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2115.
Gewählte Org.-Einheit:	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung RU5
Allgemeiner Rahmen	
Einreichfrist:	11.Apr.2025 bis: 24.Jun.2025
Festgelegte Budgethöhe:	125.000,00 €
Kontaktaten ausschreibende Bewilligungsstelle:	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung/Abteilung RU5 Naturschutz Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten T: 02742 9005 E: post.ru5@noel.gv.at
Ansprechperson:	DI Brigitta Mirwald T: 02742/9005-15278 E: post.ru5@noel.gv.at

DI Günther Gamper
T: 02742/9005-15432
E: post.ru5@noel.gv.at

Dokumente:

73-15_Vorlage_AWK_Erläuterungen__Allgemeine_Investitionen_FG_1-4_NÖ.docx
Prioritätenliste_des_Landes_Niederösterreich.pdf

Ziele des Verfahrens

Ziele:

- Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz- Richtlinie 2009/147/EG, der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der Moorstrategie Österreich 2023+ oder der Ziele von internationale Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar Übereinkommen) geleistet werden soll.
- Management von Schutzgebieten.
- Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung durch biodiversitätsfördernde Maßnahmen.

Fördergegenstände

FG-Nummer:

1

Bezeichnung:

Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller Lebensräume und Habitate

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Investitionen zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller Lebensräume und Habitate von naturschutzrelevanten Arten

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:

Beispiele:

Förderwerber

Förderwerber:

Gebietskörperschaften
- Bund

- Gemeinde

- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften

- juristische Personen

- natürliche Personen

- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:

Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzungen:

- 2.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 2.1.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 93 Vorlage von Leistungsnachweisen
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine aufrufspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:	2.5.1 Für alle Fördergegenstände: nichtproduktive Investitionskosten und damit verbundene Planungskosten sowie investitionsgebundene Personalkosten
Nicht-förderfähige Kosten:	
Zusätzliche Information:	
Unter- und Obergrenze:	
Art und Ausmaß	
Fördersätze	
Fördersätze:	2.6.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)] 2.6.2 Gewährung von Vorschusszahlungen: Die Gewährung von Vorschusszahlungen ist unter den Voraussetzungen des § 102 GSP-AV zulässig.
Zuschläge	
Zuschläge:	-
Zeitpunkt der Kostenanerkennung	
Zeitpunkt der Kostenanerkennung:	Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).
Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen	
Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:	Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt nach den in der jeweiligen Rechtsgrundlage angegebenen Bestimmungen (als freigestellte Beihilfe gemäß VO 2022/2472 oder als De-minimis-Förderung).
Zusätzliche Information:	
Berücksichtigung von Einnahmen	

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:**Auswahlkriterien**

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)